

Vertragsbedingungen

zur Schulkinderbetreuung (SKB) Kinderclub an der Albert-Schweitzer-Schule Ginsheim



1. Trägerschaft

Der Förderverein der Albert-Schweitzer-Schule e.V. (FASS) übernahm ab 01. August 2001 die Trägerschaft der Schulkinderbetreuung Kinderclub (SKB). Zum 5. September 2022 wird die Schulkinderbetreuung um eine Nachmittagsbetreuung (Hort) erweitert und in ihrer Beitragsstruktur umgestellt.

Förderverein
Albert-Schweitzer-Schule

Karl-Liebnecht-Straße 18
65462 Ginsheim

2. Verantwortliche Personen

Der Träger ist der Förderverein der Albert-Schweitzer-Grundschule (FASS)

Geschäftsführender Vorstand:

Sokrates Vrouvakis,
Anne Hübner
Katharina Bonn

a. Innerhalb des Vorstandes sind folgende Personen verantwortlich:

- Sokrates Vrouvakis, 1. Vorsitzender
- Anne Hübner, 2. Vorsitzende
- Katharina Bonn, Finanzen

Bankverbindung

Volksbank Mainspitze

BIC: GENODE51GIN
IBAN: DE63508629030001865463

b. Innerhalb der Schulkinderbetreuung (SKB):

- Die jeweiligen pädagogischen Fachkräfte und Betreuer-innen der SKB/ des Kinderclub sind die direkten Ansprechpartner vor Ort.

3. Anmeldemodalitäten

Für die Teilnahme am Betreuungsangebot der SKB/Kinderclub der Albert-Schweitzer-Schule ist eine verbindliche Anmeldung des Kindes über unser Anmeldeformular auf unserer Homepage erforderlich. Der Anmeldezeitraum beginnt am 01. Februar und endet am 30. April. Eine Bestätigung Ihrer Anmeldung erhalten Sie so schnell wie möglich, spätestens zum 31. Mai.

Die Anmeldung zur SKB/Kinderclub **wird am 1. Tag nach den Sommerferien wirksam und endet automatisch am letzten Tag der Sommerferien** des jeweiligen Schuljahres.

Aufnahme im Rahmen der Kapazitäten des Betreuungsangebotes finden bevorzugt:

- Kinder alleinerziehender und berufstätiger (*) Mütter oder Väter
- Kinder berufstätiger (*) Eltern
- Geschwister-Kinder bereits angemeldeter und parallel in der SKB betreuter Kinder (aktive, parallele Anmeldung im Schuljahr nötig – kein „das eine geht und das andere kommt“)
- Kinder, die aus sozialen und/oder pädagogischen Gründen einer Betreuung bedürfen - dies erfolgt ggf. auf Anraten bzw. Anfrage der Lehrkräfte oder des zuständigen Jugendamtes.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die SKB/Kinderclub besteht nicht.

(*) ggf. muss auf Verlangen ein entsprechender Nachweis vom Arbeitgeber erbracht werden, ein entsprechender Vordruck kann von der Homepage heruntergeladen werden.

4. Beiträge

Die SKB wird durch Elternbeiträge, Zuschüsse des Kreises Groß-Gerau und der Stadt Ginsheim-Gustavsburg finanziert.

Der Trägerverein muss kostendeckend arbeiten und kann keine Schulden aufnehmen.

Der Elternbeitrag ab dem Schuljahr 2022/23 wird in Modulen berechnet. Je nachdem, welche Module gebucht werden, ändert sich auch der Betrag, der für jedes angemeldete Kind entrichtet werden muss. Der Betrag wird fortlaufend ohne Rücksicht auf schulfreie oder Schließ-Zeiten erhoben. Diese Beiträge orientieren sich an den Lohnerhöhungen durch Anpassungen an Tarifverträge und der Bezuschussung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg und können auch während eines laufenden Schuljahres angepasst werden.

Zu Beginn des Schuljahres 2022/23 entfällt (aufgrund der Umstrukturierung der SKB und der neuen Beitragsregelung) der sog. Geschwisterbonus.

- Sofern sich die Finanzierung der SKB entsprechend solide entwickelt und aus Überschüssen genügend Rücklagen gebildet werden konnten, wird über die Einführung eines Geschwisterbonus oder ggf. einer Kostendeckelung zu gegebener Zeit entschieden.
- Die Entwicklung der Ausgaben wird genauestens beobachtet und ggf. müssen die Beiträge der einzelnen Module zum Quartal bzw. zum Halbjahr angepasst werden – dies kann sowohl in Form einer Erhöhung aber auch Reduzierung erfolgen.

Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme zum Beginn des Monats, in dem die Betreuungsmaßnahme einsetzt. Sie endet automatisch zum Ende der Grundschulzeit (Ende 4. Klasse) oder durch Kündigung (siehe Punkt 7).

Bei Säumnis der Zahlung der SKB-Beiträge ab 2 Monaten behält sich der Förderverein (FASS) rechtliche Schritte vor und das Betreuungsangebot wird nicht aufrechterhalten. Dies betrifft auch Rückstände aus der zusätzlich angebotenen Ferienbetreuung.

Im Falle einer Rücklastschrift, die mangels Deckung oder Angabe einer falschen Kontoverbindung erfolgt ist, darf der Zahlungsempfänger der/dem Zahlungspflichtigen die tatsächlichen Kosten für die Rücklastschrift im Sinne eines Schadensersatzes in Rechnung stellen – es erfolgt kein erneuter Einzug – die/der Zahlungspflichtigen müssen den Beitrag inkl. der angefallenen Rücklastgebühr umgehend auf das Konto überweisen.

Die Beiträge sind auch für die Zeit einer vorübergehenden Schließung der Betreuungseinrichtung (z.B. schulfreie Tage, Feiertage, Streik, höhere Gewalt) weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen, z.B. wegen Streiks, Pandemie, Höhere Gewalt im generellen Sinne keinen Rückerstattungsanspruch.

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Beitragsbeiträge beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

- a) Der Antrag ist über das Sozial- und Wohnungsamt zu stellen.
- b) Die Eltern/Sorgeberechtigten sind bei Antragstellung dazu verpflichtet die Gebühren per Einzugsverfahren zu zahlen, bis ein entsprechender Bescheid, über die Übernahme durch den Kreis, ergeht und die Gebühren übernommen werden.
- c) Der FASS wird hier nicht in Vorleistung gehen.
- d) Sollten Module hinzugebucht oder abgewählt werden muss die entsprechend beim jeweiligen Amt gemeldet oder zusätzlich beantragt werden – auch hier kommt dann wieder Punkt b) und c) zum Tragen.
- e) Sollten die Gebühren rückwirkend übernommen werden, und der Zahlungseingang stattgefunden haben, so werden die bereits bezahlten Beiträge zurückerstattet.

5. Betreuungszeiten:

Die Betreuungszeiten gliedern sind in folgende Module:

Modul 0	- Frühbetreuung	: 07:00 Uhr bis 08:15 Uhr
Unterricht	(Betreuungsfreie Zeit)	: 08:15 Uhr bis 11:50 Uhr
Modul 1	- Normalbetreuung	: 11:50 Uhr bis 13:30 Uhr
Modul E	- Mittagessen	: 12:00 Uhr bis 12:30 bzw. 13:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Modul 2	- Spätbetreuung	: 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Für die Buchung der Module sind verschiedene Kombinationen möglich

Modul	Zeit	Preis	nur früh	früh & normal	nur normal	normal & Essen	früh, normal & Essen	normal, Essen & spät	Komplett
0	07:00 - 08:15	38,00 €	x	x			x		x
1	11:50 - 13:30	74,00 €		x	x	x	x	x	x
E (ssen)	12:00 - 12:30	115,00 €				x	x	x	x
	od. 13:30 - 14:00								
2	14:00 - 16:30	133,00 €						x	x
			38,00 €	112,00 €	74,00 €	189,00 €	227,00 €	322,00 €	360,00 €

6. Betreuungsangebot

Die SKB orientiert sich an dem Konzept der Schule. Voraussetzung für die Nutzung des Betreuungsangebotes der SKB ist eine Anmeldung an der Albert-Schweitzer-Schule und die Mitgliedschaft im Förderverein der Albert-Schweitzer-Schule e.V. (FASS). In den Räumen der Albert-Schweitzer-Schule, sowie in den durch den Kreis Groß-Gerau bereitgestellten Containern, werden bis zu 150 Schüler/Schülerinnen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16:30 Uhr betreut. Die Betreuung wird durch pädagogische Fachkräfte sowie Betreuungskräfte mit langjähriger Erfahrung gewährleistet.

- Entsprechende Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten und die notwendige Ausstattung stehen zur Verfügung.
- Die SKB hat an allen regulären Unterrichtstagen geöffnet.
- An den beweglichen Ferientagen sowie Brückentagen bleibt die SKB geschlossen.

Sofern ausreichend Anmeldungen eingehen, wird während der Osterferien, in den Sommerferien, den Herbstferien sowie für eine Woche in den Weihnachtsferien Betreuung angeboten. In den Sommerferien ist die Betreuung in der dritten und vierten Woche komplett geschlossen. Für die Angebote der Ferienbetreuung werden zu gegebener Zeit Termine für eine separate Anmeldungen genannt und entgegengenommen. Die Teilnehmerzahl ist auf 60 Kinder begrenzt und es fallen zusätzliche Gebühren an. Da die Betreuung innerhalb der Betreuungsfreien-Zeit sichergestellt wird, und Material für die jeweiligen Aktionen/Angebote benötigt werden, die Kosten werden zu den jeweiligen Anmeldungen bekannt gegeben werden.

a. Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler. Sie gewährleisten die Aufsicht der zu betreuenden Kinder in der gebuchten Zeit.

b. Betreuungskräfte

Je nach Anzahl der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler werden pro Gruppe eine oder mehrere Betreuungskräfte eingesetzt.

c. Organisation der Betreuung

- Die Betreuung erfolgt grundsätzlich in den Räumen der Grundschule und in den durch den Kreis Groß-Gerau bereitgestellten Betreuungscontainern.

- Bei Bedarf erfolgt die Einteilung der Kinder in Gruppen. Die Einteilung erfolgt durch die Leitung. Maßgebend für die Einteilung sind organisatorische und pädagogische Gründe. Es ist nicht möglich, das Kind für eine bestimmte Gruppe anzumelden.
- Die Betreuung der angemeldeten Kinder erfolgt ausschließlich individuell nach Buchung. Bei Unterrichtsausfall werden die Kinder durch Lehrpersonal der Schule betreut.

d. Regelung in Krankheitsfällen - Medikamente/Infektionsschutz

- Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, haben die Personensorgeberechtigten die Betreuungskraft, unbeschadet sonstiger Meldepflichten, unverzüglich zu benachrichtigen.
- Benötigt ein Kind aufgrund einer Erkrankung Medikamente, klären die Sorgeberechtigten ab, ob der Arzt die Medikamentengabe so einstellen kann, dass sie außerhalb der Betreuungszeit möglich ist. Ist dies nicht der Fall muss für das jeweilige Kind eine klare und detaillierte Anweisung für die Gabe erhalten.
- Die Betreuungskräfte dürfen ohne eine entsprechende Einverständniserklärung bzw. Anleitung keine verschreibungspflichtigen, nicht verschreibungspflichtigen Medikamente sowie keine homöopathischen Mittel an die zu betreuenden Kinder verabreichen.
- Das Betreuungsangebot orientiert und hält sich an das Infektionsschutzgesetz und den daraus resultierenden Vorgaben von Bund, dem HKM und Kreis GG.

e. Aufsicht und Haftung

- Die Aufsichtspflicht der zuständigen Betreuungskraft beginnt mit der Übernahme des Kindes in den Räumen der Schulkindbetreuung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Sorgeberechtigten bzw. einer mit der Abholung beauftragten Person nach dem Betreuungsende. Wird das Kind vom Sorgeberechtigten nicht persönlich bei der Betreuungskraft im Gruppenraum übergeben bzw. abgeholt (z. Bsp. Kinder, die berechtigt sind, allein in die Schule bzw. nachhause zu gehen „Alleinheimgeher“), so beginnt die Aufsichtspflicht erst mit der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes im Betreuungsraum und endet mit dem Verlassen des Betreuungsraums. Die Eltern und Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Kinder sich an die Anwesenheitspflicht halten und umgehend nach dem Unterricht in die Betreuung gehen.
- Während der Betreuungszeiten haben die Betreuungskräfte die Aufsichtspflicht für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Der Belehrung des Betreuungspersonals ist Folge zu leisten.
- Die Eltern und Sorgeberechtigten verpflichten sich, die Betreuungskraft rechtzeitig Telefonisch zu informieren, wenn das angemeldete Kind nicht in die Betreuung kommt.
- Die Eltern und Sorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind pünktlich abzuholen bzw. beauftragen für den Fall der Verhinderung eine andere Person mit der Abholung des Kindes.
- Ein Schicken des Kindes aufgrund eines Telefonanrufes ist nicht möglich („ich stehe am Parkplatz, bitte schicken Sie mein(e) Kind(er) raus“) - dies dient dem Schutze Ihres Kindes.
- Die SKB und der Träger haften nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder.

f. Versicherungsschutz

• **Schulkindbetreuung**

Für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler besteht während der Schulkinderbetreuung in den Betreuungsräumen sowie auf dem Weg zur und von der Schule gesetzlicher Versicherungsschutz, wenn das Kind unmittelbar vor oder nach dem regulären Unterricht an dem Betreuungsangebot teilnimmt.

• **Ferienbetreuung**

Für die Ferienbetreuung besteht kein gesetzlicher Versicherungsschutz, da kein Unterricht stattfindet. Für Schülerinnen und Schüler besteht Versicherungsschutz im Rahmen der von den Eltern abgeschlossenen privaten Familien-, Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung. Den Eltern wird empfohlen, entsprechende Versicherungen abzuschließen.

- Alle Unfälle, die auf dem Weg von der Schule oder zur Schule eintreten und ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Betreuungspersonal unverzüglich zu melden.

7. Änderungen Modulbuchung

Vertragsänderungen können grundsätzlich nur schriftlich der Leitung der SKB mitgeteilt und eingereicht werden. Vertragsänderungen in Form einer Zubuchung einzelner od. mehrerer Module, die bis zum 10. des Monats mitgeteilt werden, werden zum 1. des Folgemonats berücksichtigt.

a. Kündigungen

- Die Anmeldung für die Schulkindbetreuung ist verbindlich.
- Der Betreuungsvertrag kann nur schriftlich gekündigt werden.
- Vorzeitige Kündigungen während des Schuljahres sind nur möglich bei Wegzug, Schulwechsel oder Verlust des Arbeitsplatzes.
- Kündigungen, die bis zum 31.12. vorliegen, werden zum Halbjahreswechsel wirksam – sollten Kinder auf der Warteliste stehen, so kann über einen vorzeitigen Austritt entschieden werden - dann kann eine Kündigung auch früher zum Austritt führen.
- Die Betreuung verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Schulhalbjahr, wenn die Kündigung für das nächste Schulhalbjahr nicht bis zu einem Monat vor Ende des Schulhalbjahrs bzw. vor dem Beginn der Sommerferien vorliegt – die Gebührenpflicht besteht für die gebuchten Module bis zum Anfang des neuen Schulhalbjahrs bzw. Ende der Sommerferien.
- Das Vertragsverhältnis endet spätestens zum Ende der Grundschulzeit (Ende des 4. Schuljahres) ohne dass es hierfür einer gesonderten Kündigung bedarf.
- Eine Kündigung der gebuchten Ferienbetreuung für einen bestimmten Ferienabschnitt ist nach der Anmeldung nicht mehr möglich. Es ist der volle Beitrag zu entrichten, auch wenn das Angebot nicht genutzt wird.
- Wenn nachfolgende Ausschlussgründe vorliegen, behält sich die SKB eine Kündigung mit sofortiger Wirkung vor.

b. Ausschluss

- Kinder, die aufgrund ihres Verhaltens für die Gruppe nicht tragbar sind, weil sie z.B. wiederholt oder nachhaltig stören, andere Kinder und/od. Betreuungskräfte gefährden oder die Weisungen der Betreuungskräfte nicht befolgen, können vom Besuch der Betreuung teilweise oder ganz ausgeschlossen werden.
- Wenn die Sorgeberechtigten trotz mehrmaliger Aufforderung die Vertragsbedingungen nicht einhalten (z.B. dafür Sorge zu tragen, dass das Kind rechtzeitig aus der Betreuung abgeholt wird oder das Kind nur zu den Modulen in die Betreuung zu schicken, die gebucht wurden) können die Kinder aus der Betreuung ausgeschlossen werden.
- Wenn die Eltern mit der Zahlung des Elternbeitrages mehr als 2 Monate im Rückstand sind, ist die SKB zur Neubesetzung des Platzes berechtigt.
- Sollte die Gesamtfinanzierung der SKB nicht mehr gesichert sein.

8. Datenschutz

Die gültige Datenschutz-Erklärung ist über unsere Homepage abrufbar. Mit Anmeldung zur Mitgliedschaft im Verein und der damit verbundenen Inanspruchnahme der Leistungen willigt das Mitglied ein, dass seine/ihre betreffenden Daten in dem Verein erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, soweit sie für das Mitgliedschaftsverhältnis, die Betreuung und der Verwaltung der Mitglieder und die Verfolgung der Vereinsziele erforderlich sind. Die Einwilligung zur Datenspeicherung und Datenverarbeitung kann jederzeit widerrufen werden und bedarf der Schriftform. Ein solcher Widerruf bedeutet in Folge den Ausschluss aus dem Verein und die Einstellung der Leistung.

Der Vorstand



Der Verein ist gemeinnützig. Vereinsregistereintrag: VR. 51143